

### Verfahrensweise für Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, ihre Krankmeldung unverzüglich (am ersten Tag der Abwesenheit) in der Schule anzuzeigen. Die Krankmeldung erfolgt über die App WebUntis.
2. Alle gesetzlich Versicherten erhalten auch beim eAU-Verfahren vom Arzt eine Bescheinigung über die Krankschreibung mit der voraussichtlichen Dauer der Krankschreibung (als Ausdruck oder per E-Mail, siehe Anlage). Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die Personensorgeberechtigten. Diese Regelungen gelten auch für die praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen.
3. Zur Glaubhaftmachung von krankheitsbedingtem Fehlen ist diese Bescheinigung spätestens am 3. Schultag der Krankschreibung im Original in der Schule vorzulegen.  
Der ICD-Code auf der Bescheinigung darf bzw. soll dafür von den Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigten geschwärzt werden.

Stand: 05.08.2025

Ersteller:	BOS	Datum: 16.01.2026
Datenschutzbeauftragte:	MÜJ	
E-Mail:	sekretariat-bbs-wema@kreis-slk.de	Seite 1 von 2
Telefon:	03471 684 620110	

Anlage zum Punkt 2

**Ausfertigung für den Versicherten**

Rundschreiben des GKV-Spitzenverband v. 16.12.2022: Ab dem Start dieses Abrufverfahrens wird den Versicherten regelmäßig nur noch die Ausfertigung für den Versicherten und lediglich auf Wunsch eine Ausfertigung für den Arbeitgeber ausgehändigt.

Anlage zum Punkt 3

**Internetkrankenscheine: Festlegung zum Umgang und zur Belehrung aller Schülerinnen und Schüler** (in Anlehnung an Oberstufenverordnung § 34 Abs. 2; Beschluss der Gesamtkonferenz vom 15.06.2023)

Die Glaubhaftmachung von krankheitsbedingtem Fehlen kann nur durch eine ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage eines Arztbesuchs erfolgen. Internetkrankenscheine werden nicht akzeptiert und somit unentschuldigt versäumte Klausuren, Klassenarbeiten und unterrichtsbegleitende Bewertungen (u.a. schriftlich Leistungskontrollen) sowie Prüfungen werden gemäß Runderlass „Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen“ (5.2.2) in der jeweils gültigen Fassung mit unzureichend bewertet. Die ärztliche Untersuchung oder der Kontakt zwischen Arzt und Patient für eine Ferndiagnose gelten als Voraussetzung für den Beweiswert der AU-Bescheinigungen. Die Darlegungs- und Beweislast (oder die Bringschuld) liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

**Gültigkeit von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Unterbrechung**

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung behält ihre Gültigkeit, wenn sie unterbrochen wurde. Das heißt, eine Schülerin oder ein Schüler kann für einen Tag zum Unterricht erscheinen oder einen Klausur- oder Prüfungstermin wahrnehmen, auch wenn er krankgeschrieben ist, und er kann anschließend - für die Dauer der Krankschreibung - entscheiden, dass er sich gesundheitlich noch nicht in der Lage fühlt, wieder am Unterricht der Folgetage teilzunehmen.

Hinweise:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zu einem Klausur- oder Prüfungstermin trotz Krankschreibung erscheint, ist dringend zu raten, ihn unterschreiben zu lassen, dass er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Klausur/Prüfung trotz Krankschreibung zu absolvieren und dass die erbrachte Leistung verbindlich bewertet wird. Damit ist ausgeschlossen, dass er sich im Nachhinein auf seinen Gesundheitszustand beruft, wenn er nicht (oder mit schlechtem Ergebnis) besteht.

Bestehen berechnete Zweifel an der Arbeitsfähigkeit (vor allem bei potentiell ansteckenden Krankheiten), können die Lehrkräfte aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht für den betroffenen Schüler sowie für die anderen Schülerinnen und Schüler die Nichtteilnahme an Unterricht/Klausur/Prüfung (mit Verweis auf den Nachklausur-/Nachprüfungstermin) anweisen.

Ersteller:	BOS	Datum: 16.01.2026
Datenschutzbeauftragte:	MÜJ	
E-Mail:	sekretariat-bbs-wema@kreis-slk.de	Seite 2 von 2
Telefon:	03471 684 620110	